

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehrbringen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

und dabei mit Ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** darf, wenn bei Ihrem Kind **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihrem Kind festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer Stuhlprobe von Ihrem Kind hat den Nachweis einer der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien,
- Choleravibrionen.

Wenn Ihr Kind diese Bakterien **ausscheidet** (ohne dass Ihr Kind sich dabei **krank** fühlt), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Welche Symptome weisen auf die genannte Erkrankung hin?

Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.

Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch-, oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.

Milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust sind typisch für Cholera.

Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.

Wunden oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Welche Konsequenzen haben die vorgenannten Symptome?

Treten bei Ihrem Kind die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Arztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Ihr Kind in einem Lebensmittelbetrieb arbeitet. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Vorgesetzten des Betriebes über die Erkrankung Ihres Kindes zu informieren.

Wer Tätigkeiten entgegen der oben genannten Verbote des § 42 IfSG ausübt, kann nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 IfSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft werden.

Verpflichtung des Arbeitgebers/Dienstherren

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr muss Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote (siehe Vorsichtsmaßnahmen) und über die Verpflichtung, dies dem Arbeitgeber/ Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen, belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Erklärung/Bescheinigung

„Ich habe die Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln gelesen und erkläre hiermit für mein nicht voll geschäftsfähiges Kind _____, dass mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Datum / Unterschrift: _____

Im Bedarfsfall kann nach erfolgter Belehrung im Gesundheitsamt eine Abschrift des Originals beantragt werden, ohne dass Ihr Kind an der Belehrungsveranstaltung teilnehmen muss. Die Ausstellung der Zweitschrift ist gebührenpflichtig.

Impressum

Herausgeber Kreis Unna | Der Landrat
Gesundheit und Verbraucherschutz |
Platanenallee 16 | 59425 Unna | Fon 02303 27-0
Stand 04/2013